

TE Bvwg Erkenntnis 2014/9/30 L513 2005220-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2014

Entscheidungsdatum

30.09.2014

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1

BSVG §3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs5

1. BSVG § 2 heute
2. BSVG § 2 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. BSVG § 2 gültig von 01.07.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. BSVG § 2 gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2018
5. BSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. BSVG § 2 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
7. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
11. BSVG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
12. BSVG § 2 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
13. BSVG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
14. BSVG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999
1. BSVG § 3 heute
2. BSVG § 3 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998
3. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
4. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
6. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
7. BSVG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. BSVG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten XXXX, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle XXXX, vom 16.01.2013, XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, vertreten römisch 40, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle römisch 40, vom 16.01.2013, römisch 40, zu Recht erkannt:

A.) In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG ersatzlos behoben. A.) In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Bescheid vom 16.01.2013, XXXX, teilte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern dem Beschwerdeführer gemäß § 2 Abs 1 Z 2 und Abs 3 Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG) mit, dass er vom 01.01.1973 bis 31.10.1974 nicht in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert gewesen sei. Mit Bescheid vom 16.01.2013, römisch 40, teilte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 3, Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG) mit, dass er vom 01.01.1973 bis 31.10.1974 nicht in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert gewesen sei.

Der Antrag auf Nachentrichtung verjährter Beiträge zur Pensionsversicherung wurde dahingehend abgewiesen, dass der Beschwerdeführer nach Angaben seines Vaters 2,5 Jahre in der Schweiz gewesen wäre und seit 1.11.1974 in der Landwirtschaft tätig wäre. Aufgrund dieser Angaben des Vaters wird festgestellt, dass ab dem Zeitpunkt 1.11.1974 Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach den einschlägigen Bestimmungen bestehe.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18.2.2013 Einspruch. Der Beschwerdeführer erklärte, dass er seit seinem Schulabschluss am 1.7.1971 bis 1.11.1974 immer zu Hause am elterlichen Hof erwerbstätig gewesen wäre. Er versichere, niemals in der Schweiz gewesen zu sein. Wie der Vater zu diesen Angaben gekommen wäre, konnte er nicht sagen.

Mit Bescheid vom 20.08.2013, Zahl: Ges-180902/2-2013-Bp/Ws, wies der Landeshauptmann von OÖ den Einspruch als unbegründet ab. Er stellte fest, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Nachentrichtung verjährter Beiträge sei, ob in diesem Zeitraum auch eine Pflichtversicherung in der bäuerlichen Pensionsversicherung bestanden habe. Vom Vater des Beschwerdeführers wäre erklärt worden, dass er 2,5 Jahre in der Schweiz gewesen wäre und seit 1.11.1974 bei ihm am Hof zu arbeiten begonnen hätte. Auch hätte der Beschwerdeführer 1996 angegeben, dass er in der Schweiz gewesen wäre. Eine Nachfrage beim Gemeindeamt XXXX am 13.8.2013 hätte ergeben, dass dem Amtsleiter

durchaus erinnerlich sei, dass der Beschwerdeführer in jungen Jahren in der Schweiz gewesen sein könnte. Mit Bescheid vom 20.08.2013, Zahl: Ges-180902/2-2013-Bp/Ws, wies der Landeshauptmann von OÖ den Einspruch als unbegründet ab. Er stellte fest, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Nachentrichtung verjährter Beiträge sei, ob in diesem Zeitraum auch eine Pflichtversicherung in der bürgerlichen Pensionsversicherung bestanden habe. Vom Vater des Beschwerdeführers wäre erklärt worden, dass er 2,5 Jahre in der Schweiz gewesen wäre und seit 1.11.1974 bei ihm am Hof zu arbeiten begonnen hätte. Auch hätte der Beschwerdeführer 1996 angegeben, dass er in der Schweiz gewesen wäre. Eine Nachfrage beim Gemeindeamt römisch 40 am 13.8.2013 hätte ergeben, dass dem Amtsleiter durchaus erinnerlich sei, dass der Beschwerdeführer in jungen Jahren in der Schweiz gewesen sein könnte.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 29.8.2013 Berufung an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Mit Wirksamkeit vom 01.01.2014 ging die Zuständigkeit zur Weiterführung dieses oben bezeichneten zum 31.12.2013 beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anhängig gewesenen Verfahrens gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG auf das nunmehr zuständige Bundesverwaltungsgericht über. Mit Wirksamkeit vom 01.01.2014 ging die Zuständigkeit zur Weiterführung dieses oben bezeichneten zum 31.12.2013 beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anhängig gewesenen Verfahrens gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG auf das nunmehr zuständige Bundesverwaltungsgericht über.

Das Verfahren wurde der hg. GA L513 mit Wirksamkeit vom 22.05.2014 zugeteilt.

Am 25.09.2014 wurde eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: entscheidungswesentliche Feststellungen

Am 6.11.2012 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Nachkauf verjähriger Pensionsversicherungsbeiträge im Zeitraum von Jänner 1973 bis Oktober 1974 mit der Begründung, in diesem Zeitraum hauptberuflich am elterlichen Hof tätig gewesen zu sein. Vom Vater des Beschwerdeführers wäre jedoch erklärt worden, dass er 2,5 Jahre in der Schweiz gewesen wäre und seit 1.11.1974 bei ihm am Hof zu arbeiten begonnen hätte. Auch hätte der Beschwerdeführer 1996 angegeben, dass er in der Schweiz gewesen wäre. Eine Nachfrage beim Gemeindeamt XXXX am 13.8.2013 hätte ergeben, dass dem Amtsleiter durchaus erinnerlich sei, dass der Beschwerdeführer in jungen Jahren in der Schweiz gewesen sein könnte. Am 6.11.2012 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Nachkauf verjähriger Pensionsversicherungsbeiträge im Zeitraum von Jänner 1973 bis Oktober 1974 mit der Begründung, in diesem Zeitraum hauptberuflich am elterlichen Hof tätig gewesen zu sein. Vom Vater des Beschwerdeführers wäre jedoch erklärt worden, dass er 2,5 Jahre in der Schweiz gewesen wäre und seit 1.11.1974 bei ihm am Hof zu arbeiten begonnen hätte. Auch hätte der Beschwerdeführer 1996 angegeben, dass er in der Schweiz gewesen wäre. Eine Nachfrage beim Gemeindeamt römisch 40 am 13.8.2013 hätte ergeben, dass dem Amtsleiter durchaus erinnerlich sei, dass der Beschwerdeführer in jungen Jahren in der Schweiz gewesen sein könnte.

Beweiswürdigung:

Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem BVwG am 25.9.2014.

Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt und blieb im bisherigen Verwaltungsverfahren unbestritten. Der unter Punkt römisch zwei. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt und blieb im bisherigen Verwaltungsverfahren unbestritten.

Rechtliche Beurteilung:

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, BGBl. I Nr. 10/2013 idGF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idGF (BVwGG), entscheidet das

Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF (VwGVG), ist das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes durch das VwGVG in der geltenden Fassung geregelt. Gemäß Paragraph eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF (VwGVG), ist das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes durch das VwGVG in der geltenden Fassung geregelt.

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 31 Abs. 1 erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Gemäß Abs. 3 sind auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes § 29 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 und § 30 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Gemäß Absatz 3, sind auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 4 und Paragraph 30, sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

Gemäß § 414 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idgF (ASVG) kann gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, idgF (ASVG) kann gegen Bescheide der

Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idgF, (B-VG) werden mit 01.01.2014 die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art. 119a Abs. 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF, (B-VG) werden mit 01.01.2014 die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

Zu A) Aufhebung des bekämpften Bescheides

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG sind die Behörden verpflichtet, wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG sind die Behörden verpflichtet, wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Bei einer Aufhebung gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheides in Form eines Erkenntnisses (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) [§28 VwGVG, Anm 17]). Bei einer Aufhebung gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheides in Form eines Erkenntnisses (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) [§28 VwGVG, Anmerkung 17]).

Gemäß § 2 Absatz 1 Z 2 BSVG sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert, die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder einer in Z 1 genannten Person, wenn sie hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind. Gemäß Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 2, BSVG sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert, die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder einer in Ziffer eins, genannten Person, wenn sie hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

zum gegenständlichen Verfahren

In gegenständlichem Fall wurde der Antrag des Beschwerdeführers aus oa. Gründen abgewiesen, da nach Ansicht der Behörde in der fraglichen Zeit der Beschwerdeführer nicht im Betrieb tätig gewesen wäre.

Die Behörde stützt ihre Entscheidung darauf, dass der Vater des Beschwerdeführers am 12.11.1974 erklärt hätte, der Beschwerdeführer wäre 2,5 Jahre in der Schweiz gewesen und würde seit 1.11.1974 in der Landwirtschaft am Hof arbeiten. Diese Aussage konnte vom ho. Gericht aufgrund des Ablebens des Vaters des Beschwerdeführers nicht verifiziert werden. Der Beschwerdeführer erklärte jedoch in der Verhandlung vor dem BVwG am 25.9.2014, dass er sich diese Aussage des Vaters nicht erklären könne, da er immer - ohne Unterbrechung - seit Schulschluss am elterlichen

Hof gearbeitet hätte. Seine Angabe am 10.01.1996 in einem Frageblatt der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, "ab wann genau Sie in der Schweiz tätig waren" und seiner Aussage "ab Schulschluss = Juli 1971" wird dahingehend vom Beschwerdeführer in Frage gestellt, dass diese handschriftliche Angabe im Fragenblatt nicht als seine Handschrift identifiziert werden konnte. Dies wird auch vom hg. Gericht dahingehend festgestellt, dass dieser handschriftliche Vermerk und die Unterschrift des Beschwerdeführers augenscheinlich nicht übereinstimmen.

Wenn die damalige (Berufungs-)Behörde weiters ausführt, dass eine Nachfrage beim Gemeindeamt XXXX am 13.8.2013 ergeben hätte, dass dem Amtsleiter durchaus erinnerlich sei, dass der Beschwerdeführer in jungen Jahren in der Schweiz gewesen sein könnte, ist vom Gericht festzustellen, dass dem Verwaltungsakt kein derartiger AV bzw. keine Gesprächsnotiz zu entnehmen ist. Wie der Amtsleiter in der mündlichen Verhandlung als Zeuge vor dem BVwG mitteilte, dürfte es sich bei dem fernm. Gespräch um einen Kommunikationsfehler handeln. Er habe niemals angegeben, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz gewesen wäre bzw. sein könnte. Vielmehr wäre der Beschwerdeführer zu ihm ins Amt gekommen und hätte eine Bestätigung verlangt, dass er nicht in der Schweiz gewesen wäre. Lt. amtlichen Aufzeichnungen der Gemein de wäre der Beschwerdeführer seit Geburt in XXXX aufhältig gewesen. Dies hätte er auch dem damaligen Sachbearbeiter der Behörde mitgeteilt. Warum dieser keine Berichtigung des Bescheides machte, könne er nicht sagen. Wenn die damalige (Berufungs-)Behörde weiters ausführt, dass eine Nachfrage beim Gemeindeamt römisch 40 am 13.8.2013 ergeben hätte, dass dem Amtsleiter durchaus erinnerlich sei, dass der Beschwerdeführer in jungen Jahren in der Schweiz gewesen sein könnte, ist vom Gericht festzustellen, dass dem Verwaltungsakt kein derartiger AV bzw. keine Gesprächsnotiz zu entnehmen ist. Wie der Amtsleiter in der mündlichen Verhandlung als Zeuge vor dem BVwG mitteilte, dürfte es sich bei dem fernm. Gespräch um einen Kommunikationsfehler handeln. Er habe niemals angegeben, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz gewesen wäre bzw. sein könnte. Vielmehr wäre der Beschwerdeführer zu ihm ins Amt gekommen und hätte eine Bestätigung verlangt, dass er nicht in der Schweiz gewesen wäre. Lt. amtlichen Aufzeichnungen der Gemein de wäre der Beschwerdeführer seit Geburt in römisch 40 aufhältig gewesen. Dies hätte er auch dem damaligen Sachbearbeiter der Behörde mitgeteilt. Warum dieser keine Berichtigung des Bescheides machte, könne er nicht sagen.

Zu den Aussagen des Vater des Beschwerdeführers befragt, erklärte der als weiterer Zeuge in der mündlichen Verhandlung einvernommene J.M., er wäre als Melker am Hof der Familie des Beschwerdeführers gewesen und könne bezeugen, dass der Beschwerdeführer immer am elterlichen Hof beschäftigt gewesen wäre. Die Aussage des Vaters des Beschwerdeführers könne er sich eventuell so erklären, dass der Altbauer mit "Schweiz" gemeint haben könnte, dass der Sohn nunmehr auch melken würde, da früher die Melker auch als Schweizer bezeichnet worden wären. Aber auch die Tatsache, dass der Bauer im Zeitpunkt dieser Aussage bereits 60 Jahre alt gewesen wäre und gesundheitliche Probleme hatte, könnte zu diesen Missverständnissen geführt haben.

Eine weitere schriftliche Aussage des XXXX vom 4.9.2014 bestätigt, dass der Beschwerdeführer in der fraglichen Zeit nachweislich zweimal wöchentlich am XXXX und an allen XXXX in der XXXX teilgenommen hat. Dies wurde neben dem Verband auch von zwei weiteren Personen schriftlich bestätigt. Eine weitere schriftliche Aussage des römisch 40 vom 4.9.2014 bestätigt, dass der Beschwerdeführer in der fraglichen Zeit nachweislich zweimal wöchentlich am römisch 40 und an allen römisch 40 in der römisch 40 teilgenommen hat. Dies wurde neben dem Verband auch von zwei weiteren Personen schriftlich bestätigt.

Der erkennende Richter geht somit aufgrund dieser Faktenlage davon aus, dass sich die beschwerdeführende Partei in fraglicher Zeit ununterbrochen an seinem Wohnsitz aufgehalten hat. Aber auch aufgrund der Zeugenaussage des J.M. sowie der glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführers, ist nicht daran zu zweifeln, dass dieser in der fraglichen Zeit vom 1.1.1973 bis 31.10.1974 hauptberuflich am elterlichen Hof gearbeitet hat.

In diesem Sinne ist spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung zuß 113 Abs 1 Z 2 ASVG nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche

Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung zu Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

ersatzlose Behebung, Erwerbstätigkeit, Nachforderung,
Pensionsversicherung, Pflichtversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:L513.2005220.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at